

Berechnung der Rechtsanwaltsgebühr (§ 116 Abs. 1 BRAGO) -
Beitragsstreitigkeit nach § 729 Abs. 2 RVO;
hier: Unanfechtbarer Beschluss des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 19.9.2000 - L 10 U 2648/00 W-B -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 19.9.2000
- L 10 U 2648/00 W-B - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Bei einem Streit um Beiträge nach § 729 Abs 2 RVO werden die Gebühren des Anwalts nicht nach dem
Gegenstandswert berechnet, sondern nach § 116 Abs 1 BRAGO.

Anlage

Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 19.9.2000 - L 10 U 2648/00 W-B -

Gründe

I. Im Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Ulm (SG) hatte die Antragsgegnerin (AGin) u.a. die
Antragstellerin (ASTin) als Bauherr für rückständige Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der
Baufirma GmbH, Inhaber, bzw. des Bauunternehmers, dessen Aufenthalt unbekannt ist und der durch
Vermittlung des in Konkurs befindlichen Zwischenunternehmers F. beauftragt gewesen sei, nach § 729
Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Anspruch genommen.

Nach Beweisaufnahme des SG nahm die AGin am 22. März 2000 die Klage gegen die ASTin zurück
und erklärte sich bereit, deren Kosten dem Grunde nach zu erstatten.

Am 31. März 2000 beantragte der Bevollmächtigte der ASTin - ausgehend von einem Gegenstandswert
von DM 13.621,01 - die Festsetzung seiner Gebühren, u.a. je einer Prozess-, Verhandlungs- und
Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), und am 11. Mai
2000 beantragte er die Festsetzung des Gegenstandswertes in entsprechender Höhe.

Die AGin trat dem Begehren entgegen und machte geltend, es habe nur eine Erstattung der
Rahmengebühr nach § 116 Abs. 1 BRAGO zu erfolgen, wobei der Ansatz einer Mittelgebühr
angemessen sei. Sie habe die ASTin nicht als Arbeitgeberin, sondern als Haftende nach § 729 Abs. 2
RVO in Anspruch genommen. Hierzu legte sie Beschlüsse der Sozialgerichte Frankfurt a.M. und Berlin
vor.

Die ASTin vertrat die Auffassung, es handle sich nicht um eine Streitigkeit, die nach Rahmengebühren
zu entschädigen sei, da es sich um Forderungen aus übergegangenem Recht zwischen Arbeitgeberin
und einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gehandelt habe, weswegen sich die
Gebühren nach dem Gegenstandswert richteten.

Mit Beschluss vom 09. Juni 2000 wies das SG den Antrag der ASTin auf Festsetzung des
Gegenstandswertes zurück. Zur Begründung führte es aus, die AGin habe die ASTin nicht als
Arbeitgeberin, sondern als Bauherr im Rahmen des § 729 Abs. 2 RVO verklagt. Der Bezug zu einer
Arbeitgeberin fehle. Die Arbeitnehmer, für welche die AGin Beiträge zur gesetzlichen
Unfallversicherung begehrt habe, hätten in keinem Arbeitsverhältnis zur ASTin gestanden. Diese hafte
nicht als Arbeitgeberin, sondern als Bürgin, weswegen ein Fall des § 116 Abs. 2 Nr. 3 BRAGO nicht
vorliege.

Gegen den am 14. Juni 2000 zugestellten Beschluss hat die ASTin am 23. Juni 2000 Beschwerde
eingelegt, der das SG nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat.

Die ASTin trägt im Wesentlichen vor, Sinn der Rahmengebühren für das sozialgerichtliche Verfahren sei
es, Auseinandersetzungen zwischen Privaten und einem Sozialversicherungsträger nicht "ausufern" zu
lassen, da hier soziale Gesichtspunkte im Vordergrund stünden. Verfahren nach § 116 Abs. 2 BRAGO
seien hiervon ausgenommen, weil auf sie der soziale Gesichtspunkt nicht zutrefte. Die AGin habe
Ansprüche aufgrund übergegangenem Rechts geltend gemacht. Es komme deshalb nicht auf die
förmliche Parteibezeichnung, sondern auf den maßgeblichen Rechtsgrund an. Auch bei
Inanspruchnahme des ersthaftenden Arbeitgebers hätte es sich um eine Angelegenheit im Sinne von §
116 Abs. 2 BRAGO gehandelt. Es sei kein Grund ersichtlich, im vorliegenden Verfahren aus
Sozialgesichtspunkten ein "billigeres" Verfahren zu schaffen. Bei Ihrer Inanspruchnahme nach § 729
Abs. 2 RVO handle es sich um einen Regressanspruch aus einem Deckungsverhältnis hinsichtlich des
Arbeitgeberbereichs, der § 116 Abs. 2 Nr. 3 BRAGO zuzuordnen sei. Der Hinweis, ein Bezug zur
Arbeitgeberin fehle, greife hier nicht durch. Es handle sich um eine "sogenannte Bürgenhaftung", die
"streng akzessorisch" zur Haftung des Arbeitgebers zu betrachten sei. Die von der aus sozialen
Gesichtspunkten geleiteten Regelung des § 116 Abs. 1 BRAGO ausgenommenen Ansprüche gegen

Arbeitgeber bzw. diese Herausnahme begründe sich durch das fehlende Schutzbedürfnis zwischen Arbeitgebern und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies gelte auch hier. Auf den formalen Begriff des Arbeitgebers komme es nicht an. Es sei vielmehr auf das Schutzbedürfnis abzustellen. § 116 Abs. 2 BRAGO stelle auch keine Ausnahmeregelung dar. Die Annahme, ein Auftraggeber sei nicht einem Arbeitgeber gleichzusetzen, selbst wenn er subsidiär für die Sozialversicherungsbeiträge hafte, sei für die Wertfestsetzung nicht begründet und auch nicht belegt. Der Auftraggeber sei insoweit als Arbeitgeber zu betrachten.

Die AStin beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 09. Juni 2000 aufzuheben und den Gegenstandswert auf DM 13.621,01 festzusetzen.

Die AGin beantragt

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die Gebühren seien im vorliegenden Fall nach § 116 Abs. 1 BRAGO zu bemessen. Wie es sich zunächst dargestellt habe, hätte die AStin gehaftet und erst die Beweisaufnahme vor dem SG habe etwas anderes ergeben. Es sei nicht einzusehen, weswegen den Beitragszahlern die nun auch noch höheren Anwaltsgebühren aufzuerlegen sein sollten. Hierzu bezieht sie sich auf die vorgelegten Beschlüsse der Sozialgerichte Berlin und Frankfurt a.M.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des SG und des Senats Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG), 10 Abs. 3 BRAGO zulässig, aber nicht begründet, denn das SG hat zu Recht eine Festsetzung des Gegenstandswertes abgelehnt.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt, sind nicht erfüllt.

Gemäß § 116 Abs. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich eine Rahmenpauschalgebühr. Die Berechnung seiner Gebühren nach dem Gegenstandswert kommt nur in den in § 116 Abs. 2 BRAGO vorgesehenen Fällen in Betracht (Bundessozialgericht, Beschluss vom 30. Juli 1993, Az. 7 RAr 86/92, in SozR 3-1930 § 116 BRAGO, Nr. 5). Nach § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO werden in Verfahren aufgrund von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Der Rechtsstreit zwischen der AStin und der AGin hinsichtlich der Frage, ob die AStin für Beiträge nach § 729 Abs. 2 RVO der Firma GmbH bzw. des Bauunternehmers haftet, ist keine Streitigkeit zwischen einem Arbeitgeber und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, hier des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers. Nach dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch ist derjenige Arbeitgeber, dem die Verfügungsmacht über die Arbeitskraft eines oder mehrerer Arbeitnehmer zusteht, weswegen es auch für die Anwendung des § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO entscheidend darauf ankommt, dass ein Beteiligter den Rechtsstreit in eben dieser Eigenschaft führt (vgl. Bundessozialgericht a.a.O. m.w.N.). Dementsprechend kann die AStin entgegen der Auffassung ihres Bevollmächtigten nicht als Arbeitgeberin in diesem Sinne angesehen werden, da sie in keiner Beziehung zu den Arbeitnehmern des primär haftenden bzw. der Firma GmbH gestanden hat. Für die Anwendung des § 116 Abs. 2 BRAGO ist weiter zu beachten, dass es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich ist (vgl. Bundessozialgericht a.a.O. m.w.N.). Sie beruht auf der Erwägung, dass nur in den ausdrücklich aufgeführten Fällen die für den niedrigeren Gebührenrahmen des § 116 Abs. 1 BRAGO sprechenden sozialpolitischen Gründe nicht eingreifen. Die hier vorliegende Streitigkeit über die Haftung der AStin als Bauherr gehört in den Schutzbereich des § 116 Abs. 1 BRAGO. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmung des § 729 Abs. 2 RVO jeden privaten Bauherrn, also auch natürliche Personen, treffen kann, für die ein Schutzbedürfnis in diesem Sinne besteht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die primär haftende Firma GmbH bzw. X. bei einer Inanspruchnahme durch die AGin als Arbeitgeberin in einem Rechtsstreit nicht die Vergünstigung des § 116 Abs. 1 BRAGO in Anspruch

nehmen könnte. Die Tatsache, dass ein Bauherr nach § 729 Abs. 2 RVO subsidiär haftet, führt nicht dazu, dass er auch als Arbeitgeber im Sinne von § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO anzusehen ist. Da somit das SG zu Recht die Festsetzung des Gegenstandswertes abgelehnt hat, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).